

04.12.23

Empfehlungen
der Ausschüsse

Wi - U

zu **Punkt ...** der 1040. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 2023

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energie-
wirtschaftsgesetzes**

Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi
U

1. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 28r Absatz 7 Satz 6 – neu – und
Satz 7 – neu – EnWG)

In Artikel 1 Nummer 14 sind dem § 28r Absatz 7 folgende Sätze anzufügen:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, mit den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern, der vom Bund zu beauftragenden kontoführenden Stelle und der Bundesnetzagentur einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu den aus §§ 28r und 28s folgenden Rechten und Pflichten zu schließen sowie bei Bedarf Änderungen zu vereinbaren. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Bundestages.“

Begründung:

Aus Gründen der langfristigen Rechtssicherheit ist eine Begleitung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag erforderlich, analog zum Atomgesetz und zum Kohleverstromungsbeendigungsgesetz. Die langfristig gewährte Rechtssicherheit für die Fernleitungsnetzbetreiber ist eine wichtige Voraussetzung für die notwendigen Investitionsentscheidungen in das Kernnetz.

Wi
U

2. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 28s Absatz 2 Satz 3,
Satz 4a – neu – EnWG)

In Artikel 1 Nummer 14 ist § 28s Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 3 ist die Zahl „24“ durch die Zahl „15“ zu ersetzen.
- b) Nach Satz 4 ist folgender Satz einzufügen:

„Dabei wird der jeweilige Anteil des Wasserstoff-Kernnetzbetreibers um die kumulierten genehmigten Netzkosten für umgestellte Leitungsinfrastruktur des jeweiligen Wasserstoff-Kernnetzbetreibers reduziert.“

Begründung:

Ein Finanzierungskonzept für den Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes muss die Aspekte Sicherheit und Anreize für Investitionen, faire Risikoaufteilung und Wahrung der staatlichen Haushaltsinteressen in Einklang bringen. Es muss am Ende so ausgestaltet werden, dass die privatwirtschaftlichen Investitionen in das geplante Kernnetz tatsächlich getätigt werden. Deshalb ist es zwingend notwendig, die finanziellen Rahmenbedingungen für das Kernnetz kapitalmarktfähig auszugestalten. Ansonsten werden sich die notwendigen Investitionsentscheidungen in das Kernnetz verzögern oder ganz ausbleiben.

Sofern das Amortisationskonto zum 31. Dezember 2055 oder bei Kündigung nach § 28r Absatz 7 einen Fehlbetrag aufweist, soll dieser durch den Bund und durch einen Selbstbehalt der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) ausgeglichen werden. Dieser Selbstbehalt soll bis zu 24 Prozent des Saldos des Amortisationskontos 2055 betragen. Diese Höhe würde sich negativ auf die Kapitalmarktfähigkeit auswirken und die erforderlichen Investitionsentscheidungen verhindern. Für die Kapitalmarktfähigkeit (und damit für die Realisierung der Investitionen in das Kernnetz) wird allenfalls eine Höhe von bis zu 15 Prozent als vertretbar angesehen.

Zudem ist die Einbringung von Umstellungsleitungen mit kurzer Betriebsdauer im Erdgasnetz für die FNBs kritisch. Die Leitungen sind im regulierten Erdgas-transportnetz keinem Selbstbehaltsrisiko ausgesetzt und erzeugen die regulierte Rendite. Mit der Entscheidung zur Einbringung der Leitungen in das Wasserstoff-Kernnetz werden diese mit einem Selbstbehaltsrisiko versehen. Zu diesem Zeitpunkt ist aber noch unklar, ob die Verzinsung im Wasserstoff-Kernnetz dieses zusätzliche Risiko widerspiegelt oder nicht. Dieses Risiko einer Schlechterstellung von Umstellungsleitungen im Wasserstoff-Kernnetz gegenüber einem Betrieb im Erdgasnetz wird durch die einzufügende Formulierung reduziert und verbessert damit ebenfalls die Kapitalmarktfähigkeit.

Wi 3. Zu Artikel 1 Nummer 14a – neu – (§ 43a Nummer 1a – neu – EnWG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer einzufügen:

,14a. In § 43a wird nach Ziffer 1 folgende Ziffer eingefügt:

„1a. Einwendungen und Stellungnahmen können schriftlich oder elektronisch bei der Anhörungsbehörde oder der von der Anhörungsbehörde benannten Gemeinde erhoben werden.“ ‘

Begründung:

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass es einer umfassenden Verstärkung des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) im Fachrecht bedarf. Die Reform des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Fünftes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) enthält hierzu ebenfalls notwendige Impulse, setzt die Regelungen aus dem PlanSiG gerade mit Blick auf die Digitalisierung jedoch nur in Teilen um. Eine Regelung, dass Einwenderinnen und Einwender auf elektronischem Wege ihre Einwendungen erheben können, wie es nach derzeitigem Recht unter dem PlanSiG seit über drei Jahren möglich ist, entfällt. Es ist nicht verständlich, warum in der vorgelagerten Raumordnungsverträglichkeitsprüfung (§ 15 Absatz 3 Satz 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG)) Stellungnahmen elektronisch eingereicht werden sollen, im darauffolgenden Planfeststellungsverfahren Einwendungen jedoch nur schriftlich, zur Niederschrift oder mittels höherschwelliger digitaler Hürden (elektronischer Personalausweis als Ausweisfunktion) erhoben werden können. Angesichts der geringen Verbreitung des elektronischen Personalausweises (circa 14 Prozent der Bürgerinnen und Bürger) führen die hohen Anforderungen ohne Anschlussregelung faktisch zu einer Rückkehr zu Einwendungen in Papierform. Mit Verfahrensverzögerungen ist zu rechnen, da die Offenlage und die Bekanntmachung nach den neuen Regelungen in § 43a und § 43b digital erfolgen und es zu einem Medienbruch kommt (siehe Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften). Auch aus Sicht des Ziels, eine bürgerfreundliche digitale Verwaltung zu schaffen, welches die Bundesregierung zuletzt im Rahmen des Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern gemeinsam mit den Ländern beschlossen hat, ist eine entsprechende Umsetzung notwendig. Die Möglichkeit, Einwendungen elektronisch per einfacher E-Mail in das Verfahren einzubringen, trägt wesentlich zur Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren bei. Eine Regelung im Fachrecht, in § 43a EnWG, ist mangels Umsetzung im VwVfG erforderlich.

Wi 4. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die Schaffung eines Rechtsrahmens für die Entwicklung einer nationalen Wasserstoffinfrastruktur, um einen schnellen und kostengünstigen Hochlauf des Wasserstoffmarktes zu ermöglichen.
- b) Aufgrund der Erfahrungen aus der Energiekrise und der angestrebten europaweiten Netzintegration spricht sich der Bundesrat für einen stärkeren Ausbau der Ost-West-Verknüpfung des Wasserstoffnetzes, insbesondere im Nordosten, aus. Es gilt, die bislang auch historisch bedingt relativ geringe Verbindung der Energienetze zwischen Ost- und Westdeutschland im Sinne der Resilienz zu stärken.
- c) Der Bundesrat stellt fest, dass eine möglichst frühzeitige Anbindung der Hafenstandorte an der Nord- und Ostsee als zentrale Wasserstoff-Importinfrastruktur für die Versorgung im gesamten Bundesgebiet und darüber hinaus von zentraler Bedeutung ist.